

Teil B: Text

zur

Satzung der Stadt Rendsburg über den Bebauungsplan Nr. 67

" Friedrichstädter Straße - Süd "

Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A: Planzeichnung, wird folgendes festgesetzt:

Festsetzungen

- (1) Selbständige, von Produktionsbetrieben unabhängige Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig.
- (2) Bestehende selbständige Einzelhandelsbetriebe sind auf eine maximale Erweiterungsmöglichkeit der Verkaufsfläche von 30 % beschränkt.
- (3) Innerhalb der Verkaufsfläche der zulässigen Betriebs- und Absatzformen sind folgende Sortimente als selbständige Kernsortimente nicht zulässig:
 - Textilien
 - Schuhe, Lederwaren
 - Uhren, Schmuck
 - Drogerie-, Parfümeriewaren
 - Photo, Optik
 - Kunstgewerbe
 - Schreibwaren, Büroartikel
 - Druckmedien
 - Spielwaren
 - Kinder- und Babyausstattung
 - Haushaltswaren, Wohnbedarf
 - Sport- oder Campingartikel oder Fahrräder
 - Unterhaltungs- und Computerelektronik
- (4) Die unter Ziffer 3 aufgeführten Sortimente sind als Randsortimente zulässig, wenn deren Verkaufsflächen insgesamt 5 % der jeweiligen Verkaufsflächen der zulässigen Sortimente, Warengruppen, Betriebs- und Absatzformen nicht übersteigen, jedoch nicht mehr als 100 m² pro Randsortiment.
- (5) Die unter den Ziffern 1 - 4 nicht aufgeführten Sortimente, Warengruppen, Betriebs- und Absatzformen unterliegen keiner Verkaufsflächenbegrenzung.
- (6) In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Stadt Rendsburg, den 16. August 1999

gez. Teucher

L. S.

(Teucher)
Bürgermeister